

Neue Kommunale Dienstaufsichtsverordnung für Hessen

Die Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vom 10. August 1998 (GVBl. I S. 306) ist am 3. September in Kraft getreten. Die überarbeitete Fassung ersetzt die zu diesem Zeitpunkt aufgehobene Dienstaufsichtsverordnung (Verordnung über die Wahrnehmung der Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde gegenüber den Bediensteten der Gemeinden, Landkreise und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen) vom 12. September 1963 (GVBl. I S. 137), geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325).

Die Verordnung regelt aufgrund der Ermächtigungen in § 73 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung, § 46 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung und §§ 4, 233 Hessisches Beamtengesetz, welche Stelle im Kommunalbereich, insbesondere für Wahlbeamte die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

Die Verordnung aus dem Jahr 1963 ist mit Ausnahme einer Änderung des Einleitungssatzes nahezu 30 Jahre lang nicht geändert und nicht aktualisiert worden. Die Neufassung berücksichtigt deshalb inzwischen eingetretene Änderungen im Dienstrecht (z.B. Wegfall von Regelungen, Übergang von Regelungen aus dem Beamtengesetz in das Beamtenversorgungsgesetz und das Disziplinarrecht). Sie trägt der kontinuierlich, insbesondere durch die Gebietsreform und das gestiegene Ausbildungsniveau der Beschäftigten entwickelten Verwaltungskraft der Kommunen Rechnung und überlässt bei einem stark reduzier-

ten Regelungsumfang möglichst viele Zuständigkeiten, die bisher der Aufsichtsbehörde zugeordnet waren, nun den Kommunen. Damit entspricht die neu gefasste Verordnung den aktuellen Reformbemühungen der Landesregierung, die den Abbau von entbehrlichen Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten und die Verlagerung von Verantwortung auf die kommunale Ebene anstrebt.

Die Überlegung, auf eine Dienstaufsichtsverordnung für den Kommunalbereich ganz zu verzichten, ist wieder aufgegeben worden, weil Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die (eigene) Verwaltungsbehörde die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter ist, in einigen Fällen zweckmäßig sind. (Beispiele: Im Falle des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen nach § 74 HBG nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr. Eine Verhinderung vom Dienst nach § 86 HBG hat der Hauptverwaltungsbeamte nicht der Aufsichtsbehörde, sondern der eigenen Verwaltungsbehörde mitzuteilen; für Beigeordnete ist in diesem Fall anstelle der Aufsichtsbehörde der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.)

Der sachliche Geltungsbereich umfasst über die Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen hinaus nun auch die sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1).

*Ulrich Dreßler, Ministerialrat,
Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz*

<Ar-262.811-00006>

